

STELLUNGNAHME zu Antrag

93

Die Linke	Seite HH-Plan	Produktgruppe
---	198	3650
---	Erlös-/Aufwandsart Ein-/Auszahlungsart	
---	Erträge	
---	Personalaufwendungen	
---	Sachaufwendungen	

Anhebung kommunaler Anteil städtischer Kitas von 20 Prozent auf 30 Prozent		

Nach § 4 Absatz 2 SGB VIII soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen, soweit geeignete Einrichtungen und Dienste von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden.

Entsprechend diesem Subsidiaritätsprinzip kann der Anteil kommunaler Kitas nur dann erhöht werden, wenn die Träger der freien Jugendhilfe eigene oder neu zu schaffende Kitas nicht mehr betreiben möchten. Dies ist in Karlsruhe nicht der Fall.

Die unterschiedlich bemessene Zuweisung im Finanzausgleich beruht auf einem auf Städtetageebene noch zu korrigierenden Fehler in der Berechnungssystematik und sollte nicht Motivation für einen Eingriff in die Trägervielfalt sein. In Anbetracht der traditionell niedrigen Elternbeiträge in kommunalen Einrichtungen ist der Nettoaufwand für einen städtischen Kita-Platz keinesfalls günstiger als ein Platz in freier Trägerschaft.

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.